

§ 8

Mitgliedschaft von Praktikern

Zu Ordentlichen Mitgliedern bzw. Kandidaten der Akademie können Praktiker gewählt werden, die sich große Verdienste um die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und um die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der landwirtschaftlichen Produktion erworben haben.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Organe

Die Organe der Akademie sind das Plenum, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium und die Sektionen.

§ II

Plenum

(1) Das Plenum ist das höchste Organ der Akademie. Es besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Kandidaten der Akademie.

(2) Das Plenum sichert und kontrolliert die Durchführung der im § 2 aufgeführten Aufgaben. Es berät die grundsätzlichen Fragen der Planung und Durchführung der Agrarforschung und koordiniert die Tätigkeit aller agrarwissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Plenum entscheidet alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie.

(3) Das Plenum nimmt auf seinen Sitzungen Vorträge und Berichte entgegen, diskutiert sie und berät die sich ergebenden Schlußfolgerungen.

(4) Das Plenum beschließt in Auswertung der Forschungsergebnisse der Deutschen Demokratischen Republik und des Auslandes Empfehlungen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und andere zentrale staatliche Organe.

(5) Für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Staatliche Plankommission erarbeitet das Plenum Vorschläge zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und der Agrarforschung.

(6) Die Ordentlichen Mitglieder wählen die Mitglieder der Akademie, das Präsidium und die Sekretäre.^{7 8}

(7) Zur Beratung wichtiger Aufgaben kann der Präsident Öffentliche Plenartagungen einberufen, an denen Vertreter der staatlichen Organe, der Wissenschaft, gesellschaftlicher Organisationen und der Praxis teilnehmen.

(8) Das Plenum hat die Pflicht, zu den Beschlüssen des Präsidiums Stellung zu nehmen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.

§ 12

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Wissenschaftlichen Direktor der Akademie und einem Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Akademie, wacht über die Einhaltung des Statuts und trägt die Verantwortung für den geregelten Ablauf der Arbeiten der Akademie. Es ist dem Plenum gegenüber verantwortlich. Das Präsidium bestätigt und kontrolliert die jährlichen Arbeitspläne sowie den Haushalts- und Investitionsplan der Akademie.

(3) Das Präsidium ist für die Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben verantwortlich.

(4) Das Präsidium koordiniert mit Unterstützung des Erweiterten Präsidiums die von den Sektionen aufgestellten Forschungsschwerpunkte und legt dem Plenum den Forschungsplan der Agrarwissenschaft zur Bestätigung vor. Es bereitet die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse vor.

(5) Das Präsidium nimmt zu Gutachten und Denkschriften Stellung, die über das Aufgabengebiet einer Sektion hinausgehen.

(6) Das Präsidium ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen einzusetzen. %

§ 13

Präsident

(1) Der Präsident steht an der Spitze der Akademie. Er ist für ihre Tätigkeit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gegenüber verantwortlich.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und im Plenum. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Kette der Akademie.

(3) Er kann einen Teil seiner dienstlichen Befugnisse an Mitglieder des Präsidiums, Ordentliche Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Akademie übertragen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird von ihm ein Mitglied des Präsidiums als Vertreter für den gesamten Aufgabenbereich beauftragt.

§ 14

Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten sind die ständigen Vertreter des Präsidenten im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, die sie zu betreuen und zu überwachen haben.

§ 15

Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor führt im Auftrage des Präsidiums die Geschäfte der Akademie **und hat** gegenüber ihren wissenschaftlichen Einrichtungen Auf-